

gabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§43

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§44

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,— M.

§45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollenendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(witwer-) Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens 270,— M.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

§47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung 1,5% des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

§48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach

den Versorgungsordnungen über 60,—M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt, soweit diese Beiträge nicht bei der Berechnung der Zusatzrente gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) angerechnet werden. Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gewährt.

(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Er wird zur errechneten

- a) Alters- oder Bergmannsaltersrente,
- b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,
- c) Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 66% % und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt,

zur Mindestrente bzw. zum Mindestbetrag gezahlt.

(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

- a) Bergmannswitwen-(witwer-) Rente 65%,
- b) Witwen-(Witwer-)Rente, Unfallwitwen-(witwer-) Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente 60%,
- c) Vollwaisenrente 40%,
- d) Halbwaisenrente 30 %

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn

- a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und
- b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.

Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie beträgt höchstens 270,- M.

§50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25% der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50% der errechneten Rente gezahlt.

(4) Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten beträgt 50,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von weniger als 66%, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.